



Anbauverbotszonen an Verkehrswegen

An klassischen Straßen – im Gegensatz zu den Schienenbahnen – müssen auf gesetzlicher Grundlage außerhalb der Ortsdurchfahrten Anbauverbotszonen in bestimmtem Abstand von der Straße eingehalten werden, und zwar vor allem aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, aber auch, um die Erhöhung der Leistungsfähigkeit durch Anbau des Verkehrsweges zu erleichtern. Für den Lärmschutz ist eine erfreuliche Nebenwirkung der Anbauverbotszonen, dass keine neuen Baugebiete und Einzelvorhaben unmittelbar neben der Straße genehmigt werden dürfen. Dadurch lassen sich an Straßen mit überörtlicher Bedeutung – leider nicht an Eisenbahnstrecken – von vornherein neue Immissionsorte mit hoher Lärmbelastung vermeiden.

Straßen

Straße	Zustimmung der Straßenbaubehörden *) bei Entfernungen vom Straßenrand von		Bauverbot bei Entfernungen vom Straßenrand von weniger als	Gesetzliche Grundlage **)
	nicht erforderlich	erforderlich		
Bundesautobahn	> 100 m	40 bis 100 m	40 m	§ 9 FStrG
Bundesstraße	> 40 m	20 bis 40 m	20 m	
Landes- bzw. Staatsstraße	> 40 m	20 bis 40 m	20 m	Art. 23 und 24 BayStrWG
Kreisstraße	> 30 m	15 bis 30 m	15 m	
Gemeindeverbindungsstraße	---	---	10 m	Art. 23 Abs. 4 BayStrWG durch Gemeindegesetz

*) Bei Bundesfernstraßen Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde, bei Staats- und Kreisstraßen der zuständigen Straßenbaubehörde; die Zustimmung darf nur versagt oder mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden, soweit dies wegen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, der Ausbauabsichten oder der Straßenbaugestaltung nötig ist.

**) FStrG = Bundesfernstraßengesetz; BayStrWG = Bayerisches Straßen- und Wegegesetz

Eisenbahnen

Bahnen des Bundes und nichtbundeseigene Eisenbahnen	---	---	im AEG keine Anbauverbotszonen festgelegt	Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)
---	-----	-----	---	-----------------------------------

Impressum:

Herausgeber:

Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU)
Bürgermeister-Ulrich-Straße 160
86179 Augsburg

Telefon: 0821 9071-0

Telefax: 0821 9071-5556

E-Mail: poststelle@lfu.bayern.de

Internet: <http://www.lfu.bayern.de>

Bearbeitung:

Ref. 25 / Dr. Alexander Attenberger

Bildnachweis:

LfU

Stand:

10/2019

Postanschrift:

Bayerisches Landesamt für Umwelt
86177 Augsburg

Diese Publikation wird kostenlos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von den Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Publikation nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Publikation zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden. Bei publizistischer Verwertung – auch von Teilen – wird um Angabe der Quelle und Übersendung eines Belegexemplars gebeten.

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Die Broschüre wird kostenlos abgegeben, jede entgeltliche Weitergabe ist untersagt. Diese Broschüre wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden. Für die Inhalte fremder Internetangebote sind wir nicht verantwortlich.



BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Tel. 089 122220 oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.